



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

22. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 18.11.2019

Nummer 35

Inhalt

- Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „*Systems Engineering*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Maschinenbau

Seite 2



Ordnung über den Zugang und die Zulassung

für den konsekutiven Masterstudiengang „Systems Engineering“

Fakultät Maschinenbau

der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Der Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) hat am 09.07.2019 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und § 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) beschlossen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren
- § 6 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang „Systems Engineering“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Systems Engineering“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang oder in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

²Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft das Immatrikulationsbüro, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss, vgl. § 4 Abs. 2.

- (2) ¹Das Erststudium muss eine Regelstudiendauer von mindestens 7 Semestern bzw. einen Umfang von 210 Leistungspunkten (LP) aufweisen. ²Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auch Bewerberinnen/Bewerber zulassen, die die Kriterien nach Satz 1 nicht erfüllen. ³Die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung nachzuholen.
- (3) ¹Die für das Zulassungsverfahren berücksichtigte Abschlussnote verbessert sich um 0,25, wenn die/der Bewerberin/Bewerber einen Antrag auf Verbesserung der Abschlussnote bis zum Bewerbungsschluss bei dem Prüfungsausschuss der Fakultät stellt und der Prüfungsausschuss feststellt, dass die Inhalte des vorangegangenen Studiums eine besonders gute Grundlage für das Masterstudium sind. ²Eine besonders gute Grundlage sind Vertiefungsfächer aus den Bereichen Konstruktion oder Mechatronik.
- (4) ¹Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 180 Leistungspunkte zum Bewerbungsschluss und 189 Leistungspunkte zum Zeitpunkt der Einschreibung erfolgreich erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt

wird. ²Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch
 - das Deutsche Sprachdiplom der KMK (zweite Stufe),
 - die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS),
 - die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 2),
 - den TestDaF (nur bei Erreichen von 4 x TDN 4 oder besser),
 - die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
 - die Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Institutes,
 - das Große oder Kleine Sprachdiplom des Goethe-Institutes oder
 - den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang „Systems Engineering“ beginnt jeweils zum Winter- und Sommersemester. ²Die Bewerbung muss bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester, wie im Online-Portal beschrieben, mit den erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule eingegangen sein. ³Die Bewerbung ist ausschließlich in elektronischer Form im Online-Bewerbungsportal der Hochschule zu stellen. ⁴Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.03. und für das Wintersemester bis zum 20.09. bei der Hochschule eingegangen sein. ⁵Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. ⁶Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) ein lückenloser Lebenslauf,
 - c) gegebenenfalls Nachweise nach § 2 Absatz 5.

- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) wird eine Rangliste gebildet. ²Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) ¹Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 4 und 5, die Erstellung der Rangfolge gemäß § 4 Abs. 1 und die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber ist das Immatrikulationsbüro zuständig. ²In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 S. 3 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiengangs erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. ³Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 4 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studiengang annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf die Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei

Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde oder
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang „Systems Engineering“ (Verkündungsblatt Nr. 17/2012).